



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Februar 2013 (11.02)  
(OR. en)**

**5755/13  
ADD 1**

**FIN 47  
PE-L 7**

**ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Haushaltsausschusses  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zur Ausführung des Haushaltsplans für  
das Haushaltsjahr 2011  
– Entwürfe von Empfehlungen des Rates

---

ANLAGE 1: Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie.....	2
ANLAGE 2: Gemeinsames Unternehmen SESAR .....	6
ANLAGE 3: Gemeinsames Unternehmen ARTEMIS .....	9
ANLAGE 4: Gemeinsames Unternehmen Clean Sky .....	13
ANLAGE 5: Gemeinsames Unternehmen zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für innovative Arzneimittel .....	17
ANLAGE 6: Gemeinsames Unternehmen "Brennstoffzellen und Wasserstoff" .....	21
ANLAGE 7: Gemeinsames Unternehmen ENIAC.....	24

**Entwurf**  
**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER**  
**und die Entwicklung der Fusionsenergie**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans des europäischen gemeinsamen Unternehmens**  
**für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie**  
**für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER<sup>1</sup> und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

---

<sup>1</sup> International Thermonuclear Experimental Reactor (internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor).

<sup>2</sup> ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.

gestützt auf die Finanzordnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, die vom Vorstand des gemeinsamen Unternehmens am 22. Oktober 2007 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind.

Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 36.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES  
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass das gemeinsame Unternehmen in seinem Jahresabschluss seine Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzordnung in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dargestellt hat und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das abgeschlossene Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof feststellen musste, dass die Auftragsvergabe- und Zuschussgewährungsverfahren des gemeinsamen Unternehmens weiterhin Schwachstellen aufweisen, insbesondere in Bezug auf die Zahl der Angebote und Zuschussvorschläge je Aufforderung. Er ruft das gemeinsame Unternehmen auf, sich nach besten Kräften um einen größtmöglichen Wettbewerb in den Bereichen Auftragsvergabe- und Zuschussvertragsverwaltung zu bemühen, unter anderem indem es die Vorabinformation systematisch als Instrument für eine bessere Ex-ante-Bekanntmachung kommender Ausschreibungen nutzt.

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen ferner auf, die in seinen Vergabeverfahren festgestellten Schwachstellen zu beseitigen, insbesondere ihre Dauer zu verkürzen, ein Verhandlungsverfahren nur in gebührend begründeten Fällen zu wählen, den Prozess zur Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen zu verbessern, Änderungen der Vertragsbedingungen systematisch zu verfolgen und zu verwalten und Kostenschätzungen sowie die Kontrollverfahren vor Leistung der Zahlungen angemessen zu dokumentieren.

Ferner ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen, seine Bemühungen um Verbesserung der Organisations- und Finanzmanagementstruktur fortzusetzen und hierzu ein integriertes System zur Verwaltung der Haushalts-, Finanz- und operativen Daten einzurichten; hierzu gehören auch Risikomanagement und -bewertung auf Unternehmensebene. In diesem Zusammenhang weist der Rat darauf hin, wie wichtig es ist, dass wirksame Instrumente für die regelmäßige Überwachung der Zuverlässigkeit der Kostenschätzungen und die frühzeitige Berichterstattung über potenzielle Abweichungen zur Verfügung stehen, um so weit wie möglich zu verhindern, dass in Zukunft weitere unvorhergesehene größere Anpassungen der geschätzten Projektkosten erforderlich sind.

Außerdem ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen, seine Prüfungs- und Ex-post-Kontrollstrategien weiter zu verbessern, indem in die Qualitätssicherungsprüfungen auf der Ebene der Auftragnehmer auch eine Überprüfung der finanziellen Aspekte der Auftragserfüllung aufgenommen und eine umfassende Ex-post-Kontrollstrategie für Zuschüsse und Aufträge über operative Leistungen vorgesehen wird, die systematischere Ex-post-Evaluierungen der Ausführung von Beschaffungsaufträgen und Zuschussverträgen abdeckt.

Ferner fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen auf, seine Durchführungsbestimmungen an die Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der EU anzupassen, wo dies erforderlich ist, und Durchführungsbestimmungen für den Umgang mit Rechten des geistigen Eigentums und industriepolitischen Vorgaben festzulegen, wie dies in der Satzung vorgesehen ist.

Und schließlich bestärkt der Rat das gemeinsame Unternehmen darin, seine Bemühungen fortzusetzen, um der verspäteten Entrichtung der Mitgliedsbeiträge entgegenzuwirken.

---

**Entwurf**  
**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors des gemeinsamen Unternehmens SESAR**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens SESAR**  
**für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 219/2007 vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR)<sup>1</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1361/2008 vom 16. Dezember 2008<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 4b,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

---

<sup>1</sup> ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 12.

<sup>3</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens SESAR, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 28. Juli 2009 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens SESAR (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögenübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 46.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass das gemeinsame Unternehmen in seinem Jahresabschluss seine Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzordnung in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dargestellt hat und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das abgeschlossene Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Wie in den Vorjahren ruft der Rat das gemeinsame Unternehmen auf, im Einklang mit den Haushaltgrundsätzen des Haushaltsausgleichs seine Finanzplanung zu verbessern und eine überhöhte Mittelausstattung zu vermeiden.

Der Rat bestärkt das gemeinsame Unternehmen darin, seine Bemühungen fortzusetzen, um der verspäteten Entrichtung der Mitgliedsbeiträge entgegenzuwirken.

---

**Entwurf**  
**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors des gemeinsamen Unternehmens SESAR**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens SESAR**  
**für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ARTEMIS zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

---

<sup>1</sup> ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52. Berichtigung in ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 73.

<sup>2</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens ARTEMIS, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 18. Dezember 2008 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens ARTEMIS (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 1.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass das gemeinsame Unternehmen in seinem Jahresabschluss seine Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzordnung in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dargestellt hat und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das abgeschlossene Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind; hiervon ausgenommen ist der im Folgenden beschriebene Aspekt. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge, das sich auf die Einschätzung des Rechnungshofs stützt, dass die Ex-post-Prüfungsstrategie des gemeinsamen Unternehmens möglicherweise nicht für hinreichende Zuverlässigkeit in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge sorgt und dass diese Schlüsselkontrolle möglicherweise nicht wirksam funktioniert. Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, die mit den nationalen Förderstellen geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen zu überarbeiten, um die Verpflichtung für die nationalen Förderstellen, bei den gezahlten Zuschüssen Ex-post-Prüfungen durchzuführen, ebenso in diese Vereinbarungen aufzunehmen wie die praktischen Modalitäten der Ex-post-Prüfungen.

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit während des Haushaltsjahres gebührend auf eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen zu achten, damit übermäßige Übertragungen vermieden werden. Der Rat ersucht das gemeinsame Unternehmen, in Zusammenarbeit mit der Kommission seine Finanzplanung erforderlichenfalls an die realen Bedürfnisse anzupassen in der Absicht, das Risiko einer überhöhten Mittelausstattung zu begrenzen. Er ersucht das gemeinsame Unternehmen eindringlich, seinen Vorstand zwecks Vorabgenehmigung möglicher Mittelübertragungen auf das nächste Haushaltsjahr zu konsultieren, wie dies in seiner Finanzordnung vorgesehen ist.

Überdies bittet der Rat das gemeinsame Unternehmen, seine internen Kontrollstandards und die finanzielle Überprüfung von Kostenerstattungsanträgen zu verbessern, um wirksame und effiziente Kontrollen sicherzustellen. Der Rat weist auch erneut auf sein an den Rechnungsführer des gemeinsamen Unternehmens gerichtetes Ersuchen hin, die zugrunde liegenden Verfahrensabläufe, die Finanzinformationen liefern, insbesondere diejenigen, die Informationen über die Validierung von Kostenerstattungsanträgen der nationalen Förderstellen und diesbezügliche Zahlungen liefern, umgehend zu validieren.

Zudem wird das gemeinsame Unternehmen gebeten, seine internen Prüfvorkehrungen mit der Verordnung über die Gründung des gemeinsamen Unternehmens in Einklang zu bringen, der zufolge es über eine interne Auditstelle verfügen muss, und in seine Finanzordnung die sich auf die Befugnisse des Internen Prüfers der Kommission beziehende Bestimmung der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen aufzunehmen, die nach dem AEUV geschaffen wurden, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und Beiträge zulasten des Haushalts erhalten.

Ferner bestärkt der Rat das gemeinsame Unternehmen darin, die Qualität seiner jährlichen Tätigkeitsberichte zu verbessern, indem es eine Bewertung der Effizienz und Wirksamkeit seiner internen Kontrollverfahren ebenso darin aufnimmt wie Informationen über die Durchführung seiner Ex-post-Prüfungsstrategie und indem es die Zahlen in den Berichten an die in seinem endgültigen Jahresabschluss gelieferten Daten angleicht.

Schließlich ruft der Rat das gemeinsame Unternehmen auf, die Erklärung der nationalen Förderstellen zu Bankzinserträgen aus Vorfinanzierungsbeträgen sicherzustellen, wie dies in der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens vorgesehen ist.

---

**Entwurf**  
**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky**  
**für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky<sup>1</sup>, geändert durch die Entscheidung 2009/520/EG der Kommission vom 3. Juli 2009<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

---

<sup>1</sup> ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1. Berichtigungen in ABl. L 33 vom 7.2.2008, S. 12, und in ABl. L 220 vom 15.8.2008, S. 35.

<sup>2</sup> ABl. L 175 vom 4.7.2009, S. 14.

<sup>3</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 7. November 2008 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögenübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 9.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass das gemeinsame Unternehmen in seinem Jahresabschluss seine Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzordnung in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dargestellt hat und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das abgeschlossene Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind; hiervon ausgenommen ist der im Folgenden beschriebene Aspekt. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge, das auf die hohe Fehlerquote bei den erstmals durchgeführten Ex-post-Prüfungen zurückzuführen ist, wobei eine von externen Prüfern ausgewählte risikobasierte und nicht repräsentative Stichprobe zugrunde gelegt wurde. Der Rat ersucht das gemeinsame Unternehmen eindringlich, die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um rechtsgrundlos gezahlte Beträge zurückzufordern.

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit während des Haushaltsjahres gebührend auf eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen zu achten, damit übermäßige Übertragungen vermieden werden. Der Rat ersucht das gemeinsame Unternehmen, in Zusammenarbeit mit der Kommission seine Finanzplanung erforderlichenfalls an die realen Bedürfnisse anzupassen in der Absicht, das Risiko einer überhöhten Mittelausstattung zu begrenzen. Er ersucht das gemeinsame Unternehmen eindringlich, seinen Vorstand zwecks Vorabgenehmigung möglicher Mittelübertragungen auf das nächste Haushaltsjahr zu konsultieren, wie dies in seiner Finanzordnung vorgesehen ist, und hinsichtlich der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß Einziehungsanordnungen zu erteilen.

Überdies bittet der Rat das gemeinsame Unternehmen, seine internen Kontroll- und Finanzinformationssysteme zu verbessern, insbesondere die Ex-ante-Kontroll- und Validierungsverfahren und -Checklisten, wie auch das Instrument zur Verwaltung der Daten betreffend die von Mitgliedern und Begünstigten eingereichten Kostenerstattungsanträge, sowie die Systeme der Berichterstattung an das Management über Haushalt und Rechnungsführung zu verbessern. Der Rat weist nachdrücklich darauf hin, dass der Grundsatz der Trennung der Kontroll- und der Anweisungsfunktion gewahrt werden sollte.

Zudem wird das gemeinsame Unternehmen ersucht, seine Finanzordnung unter Berücksichtigung der vom Rechnungshof in seiner 2011 abgegebenen Beurteilung zu ändern und in seine Finanzordnung die sich auf die internen Befugnisse des Internen Prüfers der Kommission beziehende Bestimmung der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen aufzunehmen, die nach dem AEUV geschaffen wurden, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und Beiträge zulasten des Haushalts erhalten.

Schließlich weist der Rat erneut auf seine an das gemeinsame Unternehmen gerichtete Empfehlung hin, interne Verfahren einzurichten, damit die Einhaltung der in den Konsortial- und Finanzhilfvereinbarungen vorgesehenen Bestimmungen für den Schutz, die Nutzung und die Verbreitung von Forschungsergebnissen gewährleistet ist.

**Entwurf**  
**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für**  
**innovative Arzneimittel**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für**  
**innovative Arzneimittel**  
**für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

---

<sup>1</sup> ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38.

<sup>2</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für innovative Arzneimittel, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 2. Februar 2009 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für innovative Arzneimittel (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 27.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass das gemeinsame Unternehmen in seinem Jahresabschluss seine Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzordnung in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dargestellt hat und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das abgeschlossene Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind; hiervon ausgenommen ist der im Folgenden beschriebene Aspekt. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge, das auf die hohe Fehlerquote bei den erstmals durchgeführten Ex-post-Prüfungen zurückzuführen ist, wobei eine von externen Prüfern ausgewählte risikobasierte und nicht repräsentative Stichprobe zugrunde gelegt wurde. Der Rat ersucht das gemeinsame Unternehmen eindringlich, die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um rechtsgrundlos gezahlte Beträge zurückzufordern.

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit während des Haushaltsjahres gebührend auf eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen zu achten, damit übermäßige Übertragungen vermieden werden. Der Rat ersucht das gemeinsame Unternehmen, in Zusammenarbeit mit der Kommission seine Finanzplanung erforderlichenfalls an die realen Bedürfnisse anzupassen in der Absicht, das Risiko einer überhöhten Mittelausstattung zu begrenzen.

Überdies ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen, die vom Rechnungshof festgestellten Unstimmigkeiten zwischen Beschlüssen des Vorstands des gemeinsamen Unternehmens und dessen Bericht über die Haushalts- und Finanzverwaltung zu beheben. Er ersucht den Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens, gegebenenfalls Vorbehalte in die jährlichen Tätigkeitsberichte aufzunehmen.

Zudem wird das gemeinsame Unternehmen ersucht, gut funktionierende und validierte Systeme für die Haushaltsführung, Rechnungsführung und interne Kontrolle einzurichten und in seine Finanzordnung die sich auf die Befugnisse des Internen Prüfers der Kommission beziehende Bestimmung der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen aufzunehmen, die nach dem AEUV geschaffen wurden, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und Beiträge zulasten des Haushalts erhalten.

---

**Entwurf**  
**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff**  
**für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff<sup>1</sup>, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1183/2011 des Rates vom 14. Februar 2011<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

---

<sup>1</sup> ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 302 vom 19.11.2011, S. 3.

<sup>3</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 26. September 2008 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011<sup>1</sup>, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind,

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 56.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass das gemeinsame Unternehmen in seinem Jahresabschluss seine Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzordnung in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dargestellt hat und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das abgeschlossene Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind; hiervon ausgenommen ist der im Folgenden beschriebene Aspekt. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge, das auf die signifikanten Fehler zurückzuführen ist, die bei den erstmals durchgeführten Ex-post-Prüfungen aufgedeckt wurden, wobei eine von externen Prüfern ausgewählte risikobasierte und nicht repräsentative Stichprobe zugrunde gelegt wurde. Der Rat ersucht das gemeinsame Unternehmen eindringlich, die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um rechtsgrundlos gezahlte Beträge zurückzufordern.

Ferner fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit während des Haushaltsjahres gebührend auf eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen zu achten, damit übertragene Mittel im Haushaltsergebnis korrekt wiedergegeben, nicht in Anspruch genommene Mittelbindungen frühzeitig aufgehoben und der Kassenbestand auf die notwendige Höhe begrenzt wird.

Schließlich weist der Rat erneut auf seine an das gemeinsame Unternehmen gerichtete Empfehlung hin, seine Finanzordnung zu vervollständigen, um sicherzustellen, dass die jeweiligen operativen Funktionen des Internen Auditdienstes der Kommission und des Amtes des Internen Prüfers des gemeinsamen Unternehmens klar festgelegt sind.

**Entwurf**  
**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des gemeinsamen Unternehmens ENIAC**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des gemeinsamen Unternehmens ENIAC**  
**für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

gestützt auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens ENIAC, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 30. Mai 2008 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21. Berichtigung in ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 72.

<sup>2</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens ENIAC (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2011 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 18.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass das gemeinsame Unternehmen in seinem Jahresabschluss seine Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzordnung in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dargestellt hat und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das abgeschlossene Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind; hiervon ausgenommen ist der im Folgenden beschriebene Aspekt. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge, das sich auf die Einschätzung des Rechnungshofs stützt, dass die Ex-post-Prüfungsstrategie des gemeinsamen Unternehmens möglicherweise nicht für hinreichende Zuverlässigkeit in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge sorgt und dass diese Schlüsselkontrolle möglicherweise nicht wirksam funktioniert. Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, die mit den nationalen Förderstellen geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen zu überarbeiten, um die Verpflichtung für die nationalen Förderstellen, bei den gezahlten Zuschüssen Ex-post-Prüfungen durchzuführen, ebenso in diese Vereinbarungen aufzunehmen wie die praktischen Modalitäten der Ex-post-Prüfungen.

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit während des Haushaltsjahres gebührend auf eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen zu achten, damit übermäßige Übertragungen vermieden werden. Er ersucht das gemeinsame Unternehmen, in Zusammenarbeit mit der Kommission seine Finanzplanung erforderlichenfalls an die realen Bedürfnisse anzupassen in der Absicht, das Risiko einer überhöhten Mittelausstattung zu begrenzen.

Überdies ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen, seine internen Kontroll- und Finanzinformationssysteme zu verbessern, um wirksame und effiziente Kontrollen, die Aufhebung von nicht in Anspruch genommenen Mittelbindungen innerhalb geltender Fristen und die Bereitstellung fristgerechter und zuverlässiger Finanzberichte sicherzustellen. Der Rat weist auch erneut auf sein an den Rechnungsführer des gemeinsamen Unternehmens gerichtetes Ersuchen hin, die zugrunde liegenden Verfahrensabläufe, die Finanzinformationen liefern, insbesondere diejenigen, die Informationen über die Validierung von Kostenerstattungsanträgen der nationalen Förderstellen und diesbezüglicher Zahlungen liefern, umgehend zu validieren.

Zudem wird das gemeinsame Unternehmen gebeten, seine internen Prüfvorkehrungen mit der Verordnung über die Gründung des gemeinsamen Unternehmens in Einklang zu bringen, der zufolge es über eine interne Auditstelle verfügen muss, und in seine Finanzordnung die sich auf die Befugnisse des Internen Prüfers der Kommission beziehende Bestimmung der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen aufzunehmen, die nach dem AEUV geschaffen wurden, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und Beiträge zulasten des Haushalts erhalten.

Der Rat ermutigt das gemeinsame Unternehmen ferner, die Qualität seiner jährlichen Tätigkeitsberichte zu verbessern, indem er eine Bewertung der Effizienz und Wirksamkeit seiner internen Kontrollverfahren sowie Informationen über die Durchführung seiner Ex-post-Prüfungsstrategie darin aufnimmt. Er ersucht den Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens, gegebenenfalls Vorbehalte aufzunehmen.

Schließlich nimmt der Rat Kenntnis von der Schwierigkeit, die dem gemeinsamen Unternehmen die Einhaltung der Bestimmung seiner Satzung bereitet, der zufolge die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten des gemeinsamen Unternehmens sich auf mindestens das 1,8-Fache des EU-Finanzbeitrags belaufen sollten.